

**Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut**

angezeigt am 23. MRZ. 1999



Landratsamt Waldshut

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes
"Auf dem Ried I" im Ortsteil Unterlauchringen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in der öffentlichen Sitzung am **18. Feb. 1999** die Änderung des Bebauungsplanes

" Auf dem Ried I "

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst das gesamte im zeichn. Teil des Bebauungsplanes eingetragene Plangebiet.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Inhaltlich betrifft die Änderung die zulässige Nutzung im gesamten Geltungsbereich. Es ist gemäß § 8 BauNVO ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE eingeschränkt) festgesetzt.

In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Punkt 1.1.1 Abs. 2 der folgende Satz ergänzt:

"Verkaufsflächen für Getränke in Großgebinden (Kisten) sind für den Groß- und Einzelhandel zulässig."

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Begründung:

Der Bebauungsplan "Auf dem Ried I", rechtskräftig seit 3. Dezember 1993, schließt in den textl. Festsetzungen unter Punkt 1.1.1.2 Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche (Verkauf an Endverbraucher für den tägl. Bedarf) aus.

Die bestehende Versorgungsfunktion der Gemeinde ist dadurch gegeben, daß die ehemaligen Dorfkerne von Ober- und Unterlauchringen jeweils mit Läden des tägl. Bedarfs versorgt sind.

Durch weitere Verkaufsflächen für Großgebinde (Kisten) werden die bestehenden Lebensmittelanbieter in der Gemeinde in ihrer Wirtschaftlichkeit nicht eingeeengt.

Lauchringen, den 23. Feb. 1999



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

angezeigt am 23. MRZ. 1999



Landratsamt Waldshut